

Bekanntmachung

Räum- und Streupflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf den bevorstehenden Winter möchte ich bezüglich der Durchführung des Winterdienstes mit den gemeindeeigenen Räumfahrzeugen auf folgendes hinweisen:

Bitte beachten Sie beim Parken Ihres Fahrzeuges in engen Straßen, dass die Räum- und Streufahrzeuge ungehindert durchfahren können. Hierfür ist eine Mindestbreite von 3,50 Meter erforderlich. Anderenfalls kann der Räum- und Streupflicht in den betreffenden Straßen nicht nachgekommen werden.

Langerwehe, 20.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Göbbels